

§ 521 Zuchtprogramm für die Rasse New Forest Pony

§521a Ursprung

Die Zucht von New Forest Ponys in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der New Forest Pony and Cattle Society, Randal's Farm, Burley Street, Ringwood, Hants, BH24 4HJ, Groß Britannien aufgestellten Grundsätze ein. Die New Forest Pony and Cattle Society ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse New Forest Pony führt. Die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

§ 521b Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht von New Forest Ponys in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	New Forest Pony
Herkunft	England; New Forest, westlich von Southampton
Größe	maximal 148 cm
Farben	alle, außer Schecken, Tiger, Palomino mit blauen Augen, Albinos. Palominos oder sehr helle Fuchse mit dunklen Augen sind nur als Wallache und Stuten eintragungsfähig; weiße Abzeichen sollten am Kopf nicht über die Gesichtsfäche und an den Beinen nicht über die Mitte des Vorderwurzelgelenkes (knöcherner Vorstoß des Erbsenbeins) bzw. den Sprunggelenkshöcker hinausgehen.
Gebäude	
<i>Kopf</i>	edler, mittelgroßer, ausdrucksvoller Kopf; breite Stirn; Nasenlinie gerade bis konkav; keine Ramsnase; Auge groß und klar mit dem Ausdruck von Vertrauen, Ruhe und Intelligenz; mittelgroße Ohren
<i>Hals</i>	Ganaschenfreiheit; leicht gebogen, gut aufgesetzt
<i>Körper</i>	gut ausgebildeter Widerrist; lange, schräge Schulter; kräftiger Rücken; gut bemuskelte Kruppe; ausreichende Gurtentiefe; oval-rippig
<i>Fundament</i>	klar ausgebildete Gelenke; kräftige und korrekte, harte, runde Hufe; Röhrbein mittelstark, nicht zu lang gefesselt; Hinterhand gut gewinkelt, muskulös
Bewegungsablauf	raumgreifend, elastisch, mit energischem Schub aus der Hinterhand; keine übertriebene Aktion
Einsatzmöglichkeiten	für alle Freizeit- und Reitsportzwecke von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen besonders geeignet (Vielseitigkeit, Dressur, Springen, Fahren); vermehrt auch Westernreiten
Besondere Merkmale	gutartig, unkompliziert; guter Futterverwerter; ausgeglichenes Temperament; klug, mutig, lernfreudig, trittsicher, springfreudig, leichttrittig, zuverlässig.

Sonderregelung

Ab dem Jahr 2000 dürfen nur noch Hengste mit maximal 6,25 % Furzey Lodge Golden Wonder-Blutanteil gekört werden; ab dem Jahr 2013 gelten nur Ponys mit nicht mehr als 6,25 % Furzey Lodge Golden Wonder- Blut als New Forest-Ponys.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

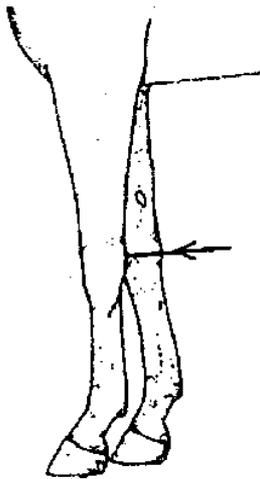
Breed Description:

HEIGHT:

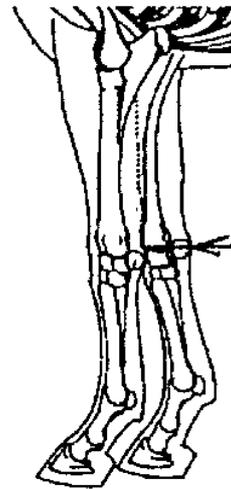
The upper Height limit is 148 cms. There is no lower limit but New Forest ponies are seldom under 12 hands. (1,20cms) They are normally shown in 2 height sections 13,2 hands and under and over 13,2 hands.

COLOUR:

New Forest ponies may be any colour except piebald, skewbald, appaloosa or blue eyed cream, palomino or very light chestnut cream ponies with dark eyes are only acceptable as geldings and mares. Blue eyes are not permitted. White markings on the head and legs are permitted. White markings that occur behind the head and above a line parallel to the ground from the point of the hock in the hind leg and above a horizontal line level with the bony protuberance of the accessory carpal bone at the back of the knee in the forelimb are not permitted.



The lines on the diagrams show the permitted level of white on the forelegs.



TYPE:

New Forest ponies should be of riding type with substance. They should have sloping shoulders, strong quarters, plenty of bone, good depth of body, straight limbs and good hard round feet. The large ponies, while narrow enough for small children, are quite capable of carrying adults. The smaller ponies, though not up to so much weight, often show more quality.

ACTION:

This should be free, active and straight but not exaggerated.

TEMPERAMENT:

The New Forest Pony has an ideal temperament and is very easy to train.

§ 521c Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch der New Forest Pony ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

§ 521d Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung und wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus der Hauptabteilung und wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang

§ 521e Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Notensystem und erfolgt in ganzen und/oder halben Noten:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine Schecken und Palominos sowie Cremello sind,
- die keine übermäßigen Abzeichen gem. Zuchtzielbeschreibung haben,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die nicht größer als 148 cm sind (Nachmessen siebenjährig erforderlich),
- die die unter § 521i weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Eintragung erfüllen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen,
- die gemäß § 521g in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben.

Sechsjährige und ältere Hengste erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß § 521h Weitere Bestimmungen aufweisen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Fünf- und sechsjährige Hengste, die noch keine vollständige Hengstleistungsprüfung nach § 521g (1) oder (2) abgelegt haben, aber die übrigen o.g. Voraussetzungen erfüllen, können ohne Beantragung einer Fristverlängerung unter der Bedingung vorläufig in das Zuchtbuch für Hengste (HB I) eingetragen werden, dass sie in einer Kurzprüfung nach § 521g (1) eine gewichtete Endnote von mindestens 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf und sie spätestens 6jährig die Eigenleistungsprüfung vollenden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §521g (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß §521g (2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen,

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen,

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchter-

vereinigung eingetragen sind,

- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine Schecken und Palominos sowie Cremello sind,
- die keine übermäßigen Abzeichen gem. Zuchtzielbeschreibung haben,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO mindestens eine Durchschnittsbewertung von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen,

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 521h (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß § 521h (2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen,

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen,

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 521f Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Mutter		
		Hauptabteilung		
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

§ 521g Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stations- und Kurzprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste der Rasse New Forest Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten sowie
- Prüfung DI - 2 Tage **Kurzprüfung** - Zuchtrichtung Reiten in Kombination mit der Turniersportprüfung gemäß § 508g (2) ZVO.

Für Hengste der Rasse New Forest Pony mit einer Widerristhöhe von < 138 cm werden auch die gefahrenen Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung

- an 1. bis 3. Dressur Kl. L und/oder
- an 1. bis 3. Springen der Kl. L und/oder
- an 1. bis 3. in der Vielseitigkeit in der Kl. VA und/oder
- an 1. bis 3. im Fahren der Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- in jeweils höheren Klassen oder
- **in Kombination** mit einer Kurzprüfung (gem. § 521f (1) ZVO)
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurponys, Deutschen Springponys oder Deutschen Vielseitigkeitsponys oder
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurponys, Deutschen Springponys oder Deutschen Vielseitigkeitsponys.

§ 521h Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Stuten der Rasse New Forest Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,
- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten.
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station oder im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung

- an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. A und/oder
- an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. A und/oder
- an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- an 1. bis 3. Stelle Fahren Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- in jeweils höheren Klassen.

Darüber hinaus wird folgendes Ergebnis beim Bundesweiten Championat des Freizeitpferdes/-ponys anerkannt:

- das Erreichen einer Mindestgesamtpunktzahl von 65 Punkten (in keinem Teilbereich unter 5,0).

§ 521i Weitere Bestimmungen zum New Forest Pony

- Stuten werden dreijährig und älter anlässlich der Zuchtbucheintragung gemessen.
- Hengste werden anlässlich der Körung gemessen.
- Hengste ohne Leistungsprüfung haben fünfjährig einen Pflichttermin zum Nachmessen.
- (Die Größe der Eltern wird im Pedigree mit aufgenommen und weitestgehend ausgedruckt)
- Alle Hengste werden ab 2000 anlässlich der Körung gemessen. Im Abstammungsnachweis wird folgender Vermerk eingetragen: „gekört, wenn beim Nachmessen bis spätestens siebenjährig nicht größer als 148 cm“. Hengste, die größer als 148 cm sind, sind im Hengstbuch II eintragungsfähig. Alle Hengste ab Körjahrgang 2000 müssen siebenjährig nachgemessen und dieses Maß in den Pass eingetragen werden.
- Nachkommen des Hengstes PASCAL (DE 302023955091) können nicht in ein Zuchtbuch für New Forest- Ponys eingetragen werden.
- Fohlen aus Embryotransfer können nicht als New Forest- Ponys eingetragen werden.
- Ab 2013 dürfen Hengste nur dann in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden, wenn sie frei vom dem Gen für Myotonie (A/A) sind. Das Ergebnis wird in der Datenbank und in der Zuchtbescheinigung vermerkt sowie auf der Internetseite des jeweiligen Zuchtverbandes veröffentlicht.

Alle aktiv eingetragenen Hengste werden im Hinblick auf das Vorhandensein des Gens für Myotonie untersucht und das Ergebnis wird in der Datenbank und in der Zuchtbescheinigung vermerkt sowie auf der Internetseite des jeweiligen Zuchtverbandes veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf den Eintragungstatus.

Ab 2013 müssen alle neu einzutragenden Stuten untersucht werden, wenn sie aus Trägerlinien stammen bzw. bei denen der Verdacht besteht, dass sie Träger sind (Kantje's Ronaldo-Blut im Pedigree). Der Myotonie-Status wird im Pass vermerkt.

Alle aktiv eingetragenen Stuten sollten untersucht werden, wenn sie aus Trägerlinien stammen bzw. bei denen der Verdacht besteht, dass sie Träger sind (Kantje's Ronaldo-Blut im Pedigree). Der Myotonie-Status wird im Pass vermerkt.

Sollten beide Elterntiere nachweislich frei von dem Gen für Myotonie (A/A) sein entfällt die Verpflichtung der Untersuchung.

Eintragungsbestimmungen für New Forest Ponys

((Übersetzung aus New Forest Pony Breeding and Cattle Society, Original siehe unter weitere Bestimmungen)

1. Ein Pony darf in das New Forest Pony Zuchtbuch eingetragen werden, wenn Vater und Mutter dort ebenfalls eingetragen sind, wenn dieses Pony den Zuchtzielen der Farbe und Größe entspricht. Alle Ponys sollten für Blut- oder DNA Typisierung zur Verfügung stehen. Auch Fotos aller vier Seiten des Ponys können verlangt werden. Nach 1990 sind dunkelhäutige Palominos als Stuten und Wallache eintragungsberechtigt.
2. FURZEY LODGE GOLDEN WONDER. Die Kommission hat sich überzeugt, dass das Pony, welches in einem niederländischen Gestüt als Furzey Lodge Golden Wonder aufgestellt war, nicht das Pony ist, das unter diesem Namen in das Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen wurde. Deswegen wurde die Registrierung aller Nachkommen verweigert. Als Kompromiss werden (ab dem Jahr 2013) nur noch Ponys akzeptiert, die nicht mehr als 6,25% Golden Wonder Blut führen, wenn sie die Inspektion durch zwei von dem Zuchtverband berufenen Richtern bestehen. (Ponys mit 1% oder weniger Golden Wonder Blut gelten als „frei“. Ab dem Jahr 2000 dürfen nur noch Hengste mit maximal 6,25% Golden Wonder Blut gekört werden)

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch

Hengste werden bei Ersteintragung für diese Rasse nur in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen, wenn die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist. Gemäß § 15 der ZBO ist zur Eintragung von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte vorzulegen.

Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim New Forest Pony

Insgesamt muss ein sechsjähriger oder älterer Hengst 10 Punkte erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Die Punkte können erst ab dreijährig gesammelt werden. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Eigenleistung - pro Schau kann nur eine Punktezahl gewertet werden

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Champion der Royal-Show in Großbritannien	10	
Reserve-Champion der Royal-Show in Großbritannien	8	
Champion der älteren Hengste – zentrale Körung in Holland	10	
Reservesieger der älteren Hengste – zentrale Körung in Holland	8	

Vererbungsleistung

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Tochter / Sohn als Champion der Royal-Show in Großbritannien	5	
Tochter / Sohn als Reserve-Champion der Royal-Show in Großbritannien	3	
Gekörter Sohn gemäß ZVO oder vergleichbare Körung im Ausland	2,5	
Tochter als Staatsprämienstute oder mit Mindesteintragungsnote von 7,5	2,5	
Tochter / Sohn als Sieger einer Internationalen Schau	5	
Tochter / Sohn als Reserve- Sieger einer Internationalen Schau	2,5	
Tochter / Sohn mit 5 registrierten TSP-Platzierungen in Dressur, Springen, Vielseitigkeit in Klasse L bzw. im Fahren in Klasse M	2,5	